

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. Feber 1954

92/A.B.
zu 1087JAnfragebeantwortung

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. H o r n und Genossen in An-gelegenheit der Abberufung des ehemaligen öffentlichen Verwalters Dr. Heinrich Richter-Brohm teilt Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe Dipl.-Ing. W a l d b r u n n e r zu den einzelnen Fragen der Abgeordneten folgendes mit:

Zu Frage 1: Ist es richtig, dass die Devisengebarung der VÖEST unter der Verwaltung Richter-Brohm's durch die Oesterreichische Nationalbank im Auftrage des Bundeskanzleramtes einer Überprüfung unterzogen wurde und diese Überprüfung in einem Bericht ausmündete, der dem damaligen Bundeskanzler Ing. Dr. Figl und dem Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe übermittelt wurde?

Ich habe bereits am 21.XI.1951 den Ausführungen der Herren Abgeordneten Dr. Maleta, Dr. Schöpf und Dr. Bock im Finanz- und Budgetausschuss des Hohen Hauses entgegnet, dass ein Bericht des Rechnungshofes vom Jahre 1949 über die Gebarung der VÖEST schon bei meinem Amtsantritt vorhanden war und dass der Herr Bundeskanzler Dr. h. c. Dipl.-Ing. Figl bei der VÖEST eine Untersuchung der Devisengebarung durch die Revisionsabteilung der Oesterreichischen Nationalbank durchführen liess.

Das Ergebnis dieser Prüfung, die vom 22.VI. bis 12.VII.1950 währte, wurde in einem mit 26.VII.1950 datierten Bericht festgehalten. Dieser Bericht wurde ausser dem Herrn Bundeskanzler auch mir am selben Tag überreicht.

Zu Frage 2: Entspricht es den Tatsachen, dass in diesem Bericht der Nationalbank der Antrag gestellt worden war, gegen den öffentlichen Verwalter Richter-Brohm die Strafanzeige wegen Verstösse gegen das Devisengesetz zu erstatte?

Ist der Herr Bundesminister bereit, diesen Bericht dem Hohen Haus zur Kenntnis zu bringen?

Die Revisionsabteilung der Oesterreichischen Nationalbank hat in ihrem vorhin erwähnten Bericht unter anderem festgestellt,

- a) dass bei der Durchführung von Exportaufträgen nicht mit der notwendigen Sorgfalt vorgegangen wurde;
- b) dass hinsichtlich der Auslandsorganisation im Falle der Tolas AG, die Interessen der VÖEST ungenügend wahrgenommen wurden;

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. Feber 1954

c) dass die innerbetriebliche Organisation der VÖEST als mangelhaft bezeichnet werden müsse und keine Gewähr für die absolute Wahrung der österreichischen export- und devisenwirtschaftlichen Interessen böte und

d) dass Verstösse gegen die §§ 14 und 27 des Devisengesetzes vorliegen und die Erstattung einer Strafanzeige in Erwägung zu ziehen wäre.

Ich sehe kein Hindernis, diesen Bericht über Verlangen dem Hohen Haus im Wortlaut vorzulegen.

Zu Frage 3: Ist es richtig, dass die Abberufung Dr. Richter-Brohm's als öffentlicher Verwalter der VÖEST am 2. August 1950, also einige Tage nach Vorlage dieses Berichtes, auf eigenen Antrag erfolgte?

Der Bericht der Revisionsabteilung der Oesterreichischen Nationalbank wurde mir am 26.VII.1950 übermittelt, und ich habe nach Rücksprache und im Einvernehmen mit dem Herrn Bundeskanzler Dr. h. c. Dipl.-Ing. Figl am 2.VIII.1950 dem ehemaligen öffentlichen Verwalter der VÖEST, Dr. Richter-Brohm, mitgeteilt, dass er nicht mehr das Vertrauen des Auftraggebers geniesse. Dr. Richter-Brohm hat im Hinblick auf das Prüfungsergebnis der Revisionsabteilung der Oesterreichischen Nationalbank daraufhin um seine sofortige Abberufung in einer für ihn nach aussen hin tragbaren Form gebeten. Ich habe diesen Antrag Dr. Richter-Brohm's angenommen und ihn am 2.VIII.1950, d.h. am 7. Tage nach Erhalt des Berichtes der Oesterreichischen Nationalbank - der Vereinbarung mit Herrn Bundeskanzler entsprechend - abberufen. Die Abberufung des öffentlichen Verwalters Dr. Richter-Brohm war somit nicht die Folge des strafrechtlichen Verfahrens gegen ihn, das wesentlich später einsetzte.

Zu Frage 4: Ist es richtig, dass am 5. August 1950, also nach der bereits erfolgten Abberufung des öffentlichen Verwalters, Dr. Richter-Brohm, im Anschluss an diesen Nationalbankbericht eine aus sechs Mitgliedern bestehende interministerielle Untersuchungskommission im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler eingesetzt wurde, in der neben den Vertretern des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen, der Nationalbank und einem vom damaligen geschäftsführenden Vizepräsidenten der Vereinigung österreichischer Industrieller, Böck-Greissau, genannten Vertreter das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe durch ein Mitglied vertreten war?

Obwohl bereits im Bericht der Revisionsabteilung der Oesterreichischen Nationalbank die Erstattung einer Strafanzeige wegen Devisenvergehens empfohlen worden war, wurde dennoch eine neuerliche Prüfung angeordnet. Es wurde im Einvernehmen mit dem Herrn Bundeskanzler am 5.VIII.1950 im Anschluss an den Bericht der Oesterreichischen Nationalbank eine aus sechs fachkundigen Mitgliedern bestehende

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. Feber 1954

innerbehördliche Untersuchungskommission gebildet, in der neben den Vertretern des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen, der Nationalbank und einem vom damaligen geschäftsführenden Vizepräsidenten der Vereinigung österreichischer Industrieller, Böck-Greissau, genannten Vertreter das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe durch ein Mitglied vertreten war.

Zu Frage 5: Ist es richtig, dass diese Kommission ihren Bericht am 30. Dezember 1950 abschloss, zu einer Zeit also, wo das Gerichtsverfahren gegen den ehemaligen öffentlichen Verwalter Dr. Richter-Brohm bereits im Gange war?

Die erwähnte innerbehördliche Untersuchungskommission hatte ihren Bericht am 30. XII. 1950 abgeschlossen und wurde mir dieser Bericht am 15. I. 1951 übermittelt. Beides also zu einem Zeitpunkt, wo das gerichtliche Untersuchungsverfahren gegen den ehemaligen öffentlichen Verwalter Dr. Richter-Brohm bereits seit über zwei Monaten im Gange war.

Von keiner der delegierenden Körperschaften oder Stellen wurden Einsprüche gegen die Tätigkeit und das Ergebnis der innerbehördlichen Untersuchungskommission erhoben.

Zu Frage 6: Ist es richtig, dass die Einleitung der Voruntersuchung gegen Dr. Richter-Brohm durch das Landesgericht Linz bereits am 23. September 1950 auf Grund einer nach umfangreichen Erhebungen erstatteten Anzeige der Polizeibehörden erfolgte?

Die Voruntersuchung gegen Dr. Richter-Brohm wurde auf Grund einer Anzeige der Polizeidirektion Wien, Abteilung II, mit Zahl II/167/50 vom 22. IX. 1950 an die Staatsanwaltschaft Linz und über Verfügung dieser mit Zahl 1502/50 vom 22. IX. 1950 eingeleitet. Die Inhaftnahme erfolgte am 23. IX. 1950 auf Grund vor erwähnter Verfügung.

Zu Frage 7: Was hat der Herr Bundesminister zu den Behauptungen in einem gewissen Teil der Presse zu sagen, dass er in Überschreitung seiner verfassungsmässigen Kompetenz als Ressortminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe auf den strafprozessualen Verlauf der Angelegenheit Richter-Brohm Einfluss genommen habe?

Ich habe alle diese Umstände wiederholt im Finanz- und Budgetausschuss, insbesondere in meinen Ausführungen am 21. XI. 1951 erwähnt und betone neuerdings ausdrücklich, dass ich mich jeder Einflussnahme sowohl auf den Gang und das Ergebnis der innerbehördlichen Untersuchung, als auch auf das strafrechtliche Verfahren enthalten habe.

Am 15. I. 1951, unmittelbar nach Erhalt des Berichtes der innerbehördlichen Untersuchungskommission, habe ich dem Ministerrat über das mir bekanntgewordene Ergebnis berichtet. Der Ministerrat hat diesen Bericht in seiner Sitzung am 23. I. 1951 zur Kenntnis genommen.